Referentenentwurf

des Bundesministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit

Dritte Verordnung zur Änderung der Chemikalien-Sanktionsverordnung

A. Problem und Ziel

Die Chemikalien-Sanktionsverordnung (ChemSanktionsV) dient der Durchsetzung von in Deutschland unmittelbar geltenden chemikalienrechtlichen Unionsverordnungen, in dem sie Zuwiderhandlungen gegen diese Unionsverordnungen durch die Schaffung von Straf- und Bußgeldvorschriften sanktionsbewehrt. Die vorliegende Verordnung zur Änderung der ChemSanktionsV normiert im Wesentlichen Sanktionsvorschriften zur Bewehrung von Zuwiderhandlungen gegen

- die seit 1.1.2025 geltenden Kennzeichnungspflichten des Artikels 12 der Verordnung (EU) 2024/573 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Februar 2024 über fluorierte Treibhausgase, zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 in Verbindung mit der Durchführungsverordnung (EU) 2024/2174 der Kommission vom 2. September 2024 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2024/573 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des Formats der Kennzeichnungen von bestimmten Erzeugnissen und Einrichtungen, die fluorierte Treibhausgase enthalten, und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2068 der Kommission,

- Pflichten und Verbote der durch die Verordnung (EU) 2024/2865 novellierten Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 sowie

- Datenübermittlungspflichten nach der Verordnung (EU) 2025/2455 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2025 zur Einrichtung einer gemeinsamen Datenplattform für Chemikalien und zur Festlegung von Vorschriften, die sicherstellen sollen, dass die darin enthaltenen Daten auffindbar, zugänglich, interoperabel und wiederverwendbar sind, sowie zur Schaffung eines Überwachungs- und Prospektivrahmens für Chemikalien.

Darüber hinaus werden die Straftatbestände nach der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission aufgrund von Änderungen des Anhangs XVII der REACH-Verordnung zu stoffbezogenen Verboten und Beschränkungen aktualisiert.

Mit Hilfe der Blankettnormen des § 26 Absatz 2 und des § 27 Absatz 1 Nummer 3 ChemG können Zuwiderhandlungen gegen chemikalienrechtliche Unionsverordnungen zusätzlich

zu dem allgemeinen, über den Erlass und die Bußgeldbewehrung behördlicher Anordnungen mittelbar wirkenden chemikalienrechtlichen Sanktionssystem nach den §§ 23 und 26 Absatz 1 Nummer 10 ChemG auch unmittelbar als Straftat verfolgt oder als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

Dieser Entwurf steht im Kontext der gefährdeten rechtzeitigen Erreichung der Ziele der Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 25. September 2015 „Transformation unserer Welt: die UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ und trägt insbesondere zur Erreichung der Nachhaltigkeitsziele 3, 13 und 16 bei.

B. Lösung

Erlass einer Verordnung zur Änderung der Chemikalien-Sanktionsverordnung auf Grund des § 26 Absatz 5 und des § 27 Absatz 6 des Chemikaliengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3498, 3991), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom [*einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Gesetzes zur Änderung des Strafrechts – Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1203 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt sowie zur Änderung der Zustellungspauschalen und Gebühren im Gesetz über Ordnungswidrigkeiten und in den Justizkostengesetzen*] geändert worden ist.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Hauptregelungszweck der vorliegenden Verordnung ist die Schaffung bzw. Änderung von Sanktionsnormen (Straf- und Bußgeldvorschriften) zur unmittelbaren Ahndung von Verstößen gegen chemikalienrechtliche Unionsverordnungen. Hierdurch werden bei Bund, Ländern und Gemeinden keine zusätzlichen Haushaltsausgaben verursacht. Die Verordnung trägt zu einer nicht quantifizierbaren Vollzugserleichterung in den Ländern bei, indem sie die Durchsetzbarkeit der in Deutschland unmittelbar geltenden unionsrechtlichen Vorschriften verbessert.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die durch die Verordnung geschaffenen bzw. aktualisierten Straf- und Bußgeldtatbestände stellen keine Einzelregelungen dar, die bei den Normadressaten unmittelbar zur Änderung von Kosten oder Zeitaufwand oder beidem führen, sondern bewehren Zuwiderhandlungen gegen bereits unmittelbar geltende unionsrechtliche Ge- und Verbote. Die Verordnung verursacht somit keinen Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Aufgrund der geringen Anzahl der Fälle ist von einem geringfügigen Erfüllungsaufwand auszugehen, der im Übrigen auch durch aufgewogen wird, dass durch die drohenden Strafen und Bußgelder bei Zuwiderhandlungen Adressaten unionsrechtlicher Ge- und Verbote zu einem normkonformen Verhalten angehalten werden und sich dadurch der behördliche Vollzugs- bzw. Erfüllungsaufwand noch weiter reduziert.

F. Weitere Kosten

Werden die durch die unmittelbar geltenden Unionsverordnungen begründeten Pflichten und Verbote beachtet, entstehen der Wirtschaft auf Grund der vorliegenden Verordnung keine Belastungen; andernfalls kann es sich lediglich um Kosten aus selbstverschuldeten Verstößen handeln. Diese Kosten lassen sich im Vorhinein nicht quantifizieren, sie dürften jedoch eher gering sein. Insofern sind keine Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, zu erwarten.

Die Ausübung der Strafverfolgung und Strafgerichtsbarkeit durch Gerichte und Staatsanwaltschaften in Anwendung dieser Verordnung führt zu keinen messbaren zusätzlichen Kosten.

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit

Dritte Verordnung zur Änderung der Chemikalien-Sanktionsverordnung

Vom ...

Die Bundesregierung verordnet auf Grund des § 26 Absatz 5 und des § 27 Absatz 6 des Chemikaliengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3498, 3991), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom [*einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Gesetzes zur Änderung des Strafrechts – Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1203 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt sowie zur Änderung der Zustellungspauschalen und Gebühren im Gesetz über Ordnungswidrigkeiten und in den Justizkostengesetzen*] geändert worden ist:

Artikel 1

Änderung der Chemikalien-Sanktionsverordnung

Die Chemikalien-Sanktionsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2016 (BGBl. I S. 1175), die zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom [*einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Gesetzes zur Änderung des Strafrechts – Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1203 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt sowie zur Änderung der Zustellungspauschalen und Gebühren im Gesetz über Ordnungswidrigkeiten und in den Justizkostengesetzen*] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden nach der Angabe zu Abschnitt 8 die folgenden Angaben eingefügt:

„Abschnitt 9

Zuwiderhandlung gegen die Durchführungsverordnung (EU) 2024/2174

§ 14 Ordnungswidrigkeiten gegen die Durchführungsverordnung (EU) 2024/2174

Abschnitt 10

Zuwiderhandlungen gegen die Verordnung (EU) 2025/2455

§ 15 Ordnungswidrigkeiten nach der Verordnung (EU) 2025/2455“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

 a) In der Angabe vor Nummer 1 wird die Angabe „in der Fassung vom 2. Oktober 2025“ durch die Angabe „in der Fassung vom 1. Juni 2026“ ersetzt.

 b) Nach Nummer 32a wird die folgende Nummer 32b eingefügt:

„32b. entgegen Nummer 50a der Spalte 1 des Anhangs XVII in Verbindung mit der zugehörigen Spalte 2 polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe nach dem … [*einsetzen: Datum des Tages nach der Verkündung dieser Verordnung*] in Verkehr bringt oder verwendet,“.

c) In Nummer 57 wird die Angabe „in Verkehr bringt oder“ durch die Angabe „in Verkehr bringt,“ ersetzt.

d) In Nummer 58 wird die Angabe „oder verwendet.“ durch die Angabe „oder verwendet,“ ersetzt.

e) Nach Nummer 58 werden die folgenden Nummern 59 bis 61 eingefügt:

„59. entgegen Nummer 80 oder 81 der Spalte 1 des Anhangs XVII, jeweils in Verbindung mit Absatz 1 oder 2 der zugehörigen Spalte 2, einen dort genannten Stoff als solchen, als Bestandteil eines anderen Stoffes oder in einem Gemisch nach dem … [*einsetzen: Datum des Tages nach der Verkündung dieser Verordnung*] in Verkehr bringt, herstellt oder verwendet,

60. entgegen Nummer 82 der Spalte 1 des Anhangs XVII in Verbindung mit Absatz 1 der zugehörigen Spalte 2 Per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen in einem Feuerlöschschaum in Verkehr bringt oder verwendet oder

61. entgegen Nummer 83 der Spalte 1 des Anhangs XVII in Verbindung mit Absatz 1, auch in Verbindung mit Absatz 5, der zugehörigen Spalte 2 2,4-Dinitrotoluol in einem Erzeugnis oder einer Anwendung in Verkehr bringt oder verwendet.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 13 Buchstabe b wird nach der Angabe „die dort genannte Angabe trägt,“ die Angabe “oder“ gestrichen.

bb) In Nummer 14 wird die Angabe „versieht.“ durch die Angabe „versieht oder“ ersetzt.

cc) Nach Nummer 14 wird die folgende Nummer 15 eingefügt:

„15. entgegen Artikel 67 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Nummer 82 der Spalte 1 des Anhangs XVII in Verbindung mit

a) Absatz 8 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 der zugehörigen Spalte 2 nach dem … [*einsetzen: Datum des Tages nach der Verkündung dieser Verordnung*] einen dort genannten Feuerlöschschaum nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht vor dem Inverkehrbringen kennzeichnet oder

b) Absatz 9 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 der zugehörigen Spalte 2 nach dem … [*einsetzen: Datum des Tages nach der Verkündung dieser Verordnung*] nicht sicherstellt, dass ein dort genannter Bestand gekennzeichnet wird.“

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 5 Buchstabe c wird die Angabe „nicht rechtzeitig unterrichtet,“ durch die Angabe „nicht rechtzeitig unterrichtet oder“ ersetzt.

bb) In Nummer 5 Buchstabe d wird die Angabe „nicht rechtzeitig weiterleitet oder“ durch die Angabe „nicht rechtzeitig weiterleitet,“ ersetzt.

cc) In Nummer 6 wird die Angabe „der zugehörigen Spalte 2 zuwiderhandelt.“ durch die Angabe „der zugehörigen Spalte 2 zuwiderhandelt,“ ersetzt.

dd) Nach Nummer 6 werden die folgenden Nummern 7 und 8 eingefügt:

„7. entgegen Nummer 82 der Spalte 1 des Anhangs XVII in Verbindung mit Absatz 7

a) Unterabsatz 1 Satz 2 Buchstabe a der zugehörigen Spalte 2 nach dem … [*einsetzen: Datum des Tages nach der Verkündung dieser Verordnung*] nicht sicherstellt, dass ein dort genannter Feuerlöschschaum nur bei einem dort genannten Brand verwendet wird,

b) Unterabsatz 1 Satz 2 Buchstabe b der zugehörigen Spalte 2 nach dem … [*einsetzen: Datum des Tages nach der Verkündung dieser Verordnung*] eine dort genannte Emission oder eine dort genannte Exposition nicht oder nicht richtig verringert,

c) Unterabsatz 1 Satz 2 Buchstabe c der zugehörigen Spalte 2 nach dem … [*einsetzen: Datum des Tages nach der Verkündung dieser Verordnung*] eine dort genannte getrennte Sammlung nicht sicherstellt oder nicht gewährleistet, dass der PFAS-Gehalt zerstört oder unumkehrbar umgewandelt wird, oder

d) Unterabsatz 1 Satz 2 Buchstabe d der zugehörigen Spalte 2 nach dem … [*einsetzen: Datum des Tages nach der Verkündung dieser Verordnung*] einen dort genannten Managementplan nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht vor der Verwendung von PFAS enthaltenden Feuerlöschschäumen erstellt oder

8. einer vollziehbaren Anordnung nach Nummer 82 der Spalte 1 des Anhangs XVII in Verbindung mit Absatz 7 Unterabsatz 2 der zugehörigen Spalte 2 zuwiderhandelt.“

c) Nach Absatz 7 wird der folgende Absatz 8 eingefügt:

„(8) Ordnungswidrig im Sinne des § 26 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe e des Chemikaliengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage nach Artikel 9 Absatz 4 Unterabsatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 in der Fassung vom 2. Oktober 2025 über die Sammlung einer verbleibenden Menge eines gefährlichen Erzeugnisses zuwiderhandelt.“

d) Die bisherigen Absätze 8 und 9 werden zu den Absätzen 9 und 10.

4. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Vor Absatz 1 wird der folgende Absatz 1 eingefügt:

„(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 26 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe d des Chemikaliengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Artikel 35 Absatz 2a Unterabsatz 1 in Verbindung mit Anhang II Abschnitt 3.4 Unterabsatz 1

1. Buchstabe a, b, d bis g oder k,

2. Buchstabe i in Verbindung mit Artikel 17, 26 bis 28, 30 bis 32 oder 33 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 oder Absatz 3 Satz 1 oder

3. Buchstabe j in Verbindung mit Artikel 35 Absatz 1 oder 2

der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in der Fassung vom 2. April 2025 einen gefährlichen Stoff oder ein gefährliches Gemisch abgibt."

b) Der bisherige Absatz 1 wird zu Absatz 2 und Nummer 3 wird durch die folgende Nummer 3 ersetzt:

„3. entgegen Artikel 40 Absatz 2 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,".

c) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden zu den Absätzen 3 bis 5.

5. § 4 Nummer 2 und 3 werden durch die folgenden Nummern 2 und 3 ersetzt:

„2. entgegen Artikel 58 Absatz 2 eine behandelte Ware in den Verkehr bringt, die mit einem Wirkstoff behandelt wurde oder die einen Wirkstoff enthält, der nicht in Anhang I Spalte 2 oder in der Liste nach Artikel 9 Absatz 2[1] aufgeführt ist, oder

3. entgegen Artikel 95 Absatz 2 in Verbindung mit der Liste nach Artikel 95 Absatz 1 Unterabsatz 1[2] ein dort genanntes Biozidprodukt nach dem [*einsetzen: Datum des Tages nach der Verkündung dieser Verordnung*] auf dem Markt bereitstellt."

6. § 9 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 4 wird die Angabe „übermittelt oder" durch die Angabe „übermittelt," ersetzt.

b) In Nummer 5 wird die Angabe „übermittelt." durch die Angabe „übermittelt oder" ersetzt.

c) Nach Nummer 5 wird die folgende Nummer 6 eingefügt:

„6. entgegen Artikel 18 Absatz 1a eine dort genannte Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht."

7. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Vor Absatz 1 wird der folgende Absatz 1 eingefügt:

„(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 26 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a des Chemikaliengesetzes handelt, wer gegen die Verordnung (EU) 2024/573 in der Fassung vom 7. Februar 2024 verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig

1. als derjenige, der ein Erzeugnis oder eine Einrichtung mit fluorierten Treibhausgasen in Verkehr bringt, liefert oder Dritten zur Verfügung stellt, entgegen

[1] Liste nach Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 in der Fassung vom *[Datum vor dem Kabinetttermin einfügen]*, in der amtlichen deutschen Übersetzung abrufbar unter: https://www.bundesumweltministerium.de/DL3343

[2] Liste nach Artikel 95 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 in der Fassung vom *[Datum vor dem Kabinetttermin einfügen]*, in der amtlichen deutschen Übersetzung abrufbar unter: https://www.bundesumweltministerium.de/DL1796

Artikel 12 Absatz 2, auch in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 oder 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2024/2174 in der Fassung vom 2. September 2024, ein dort genanntes Erzeugnis oder eine dort genannte Einrichtung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht vor dem Inverkehrbringen, der Lieferung oder der Zurverfügungstellung des Erzeugnisses oder der Einrichtung kennzeichnet,

2. als derjenige, der ein Produkt oder eine Einrichtung nachrüstet oder ein fluoriertes Treibhausgas austauscht, entgegen Artikel 12 Absatz 3 Unterabsatz 3, auch in Verbindung mit Absatz 16 oder Artikel 1 Absatz 1 bis 5 oder 6 der Durchführungsverordnung (EU) 2024/2174 in der Fassung vom 2. September 2024, ein dort genanntes Produkt oder eine dort genannte Einrichtung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig kennzeichnet,

3. als derjenige, der ein Erzeugnis oder eine Einrichtung mit fluorierten Treibhausgasen in Verkehr bringt, liefert oder Dritten zur Verfügung stellt, entgegen Artikel 12 Absatz 4 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Unterabsatz 2, jeweils auch in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 9 der Durchführungsverordnung (EU) 2024/2174 in der Fassung vom 2. September 2024, eine dort genannte Kennzeichnung nicht in der vorgeschriebenen Weise anbringt,

4. als derjenige, der ein Schaumstoffelement oder eine beschichtete Platte in Verkehr bringt, bereitstellt oder liefert, entgegen Artikel 12 Absatz 5 Satz 3, auch in Verbindung mit Absatz 16 oder Artikel 1 Absatz 1 bis 4 oder 6 der Durchführungsverordnung (EU) 2024/2174 in der Fassung vom 2. September 2024, eine Angabe nicht in der vorgeschriebenen Weise macht,

5. als derjenige, der einen Behälter mit einem fluorierten Treibhausgas wieder auffüllt, entgegen Artikel 12 Absatz 6, auch in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 bis 5 oder 6 der Durchführungsverordnung (EU) 2024/2174 in der Fassung vom 2. September 2024, einen dort genannten Behälter nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht unverzüglich nach seinem Wiederauffüllen kennzeichnet,

6. als derjenige, der einen Behälter, ein Erzeugnis oder eine Einrichtung mit fluorierten Treibhausgasen in Verkehr bringt, liefert oder Dritten zur Verfügung stellt,

 a) entgegen Artikel 12 Absatz 7 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2 oder Artikel 1 Absatz 1, 2 oder 7 Unterabsatz 1 Buchstabe a oder b der Durchführungsverordnung (EU) 2024/2174 in der Fassung vom 2. September 2024,

 b) entgegen Artikel 12 Absatz 15 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2, jeweils auch in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1, 2 oder 12 Buchstabe a bis e der Durchführungsverordnung (EU) 2024/2174 in der Fassung vom 2. September 2024, oder

 c) entgegen Artikel 12 Absatz 15 Satz 3, auch in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1, 2 oder 12 Buchstabe d bis f der Durchführungsverordnung (EU) 2024/2174 in der Fassung vom 2. September 2024,

 einen dort genannten Behälter, ein dort genanntes Erzeugnis oder eine dort genannte Einrichtung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht vor dem Inverkehrbringen, der Lieferung oder der Zurverfügungstellung des Behälters, des Erzeugnisses oder der Einrichtung kennzeichnet,

7. als der derjenige, der einen Behälter in Verkehr bringt, liefert oder bereitstellt,

 a) entgegen Artikel 12 Absatz 8, auch in Verbindung mit Absatz 14 Unterabsatz 1 oder Artikel 1 Absatz 1, 2 oder 7 Unterabsatz 1 Buchstabe c oder Unterabsatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2024/2174 in der Fassung vom 2. September 2024,

 b) entgegen Artikel 12 Absatz 10, auch in Verbindung mit Absatz 14 Unterabsatz 1 oder Artikel 1 Absatz 1, 2 oder 7 Unterabsatz 1 Buchstabe e oder Unterabsatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2024/2174 in der Fassung vom 2. September 2024,

 c) entgegen Artikel 12 Absatz 11, auch in Verbindung mit Absatz 14 Unterabsatz 1 oder Artikel 1 Absatz 1, 2 oder 7 Unterabsatz 1 Buchstabe f oder Unterabsatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2024/2174 in der Fassung vom 2. September 2024,

 d) entgegen Artikel 12 Absatz 12, auch in Verbindung mit Absatz 14 Unterabsatz 1 oder Artikel 1 Absatz 1, 2 oder 7 Unterabsatz 1 Buchstabe g oder Unterabsatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2024/2174 in der Fassung vom 2. September 2024, oder

 e) entgegen Artikel 12 Absatz 13, auch in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1, 2 oder 7 Unterabsatz 1 Buchstabe h der Durchführungsverordnung (EU) 2024/2174 in der Fassung vom 2. September 2024,

 einen dort genannten Behälter nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht vor dem Inverkehrbringen, der Lieferung oder der Bereitstellung des Behälters kennzeichnet oder

8. als Hersteller oder Einführer, der einen Behälter direkt zur unmittelbaren Ausfuhr liefert, entgegen Artikel 12 Absatz 9, auch in Verbindung mit Absatz 14 Unterabsatz 1 oder Artikel 1 Absatz 1, 2 oder 7 Unterabsatz 1 Buchstabe d oder Unterabsatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2024/2174 in der Fassung vom 2. September 2024, einen dort genannten Behälter nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht vor der Lieferung des Behälters kennzeichnet.“

b) Die bisherigen Absätze 1 bis 3 werden zu den Absätzen 2 bis 4.

c) Der bisherige Absatz 4 wird durch den folgenden Absatz 5 ersetzt:

„(5) Ordnungswidrig im Sinne des § 26 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe c des Chemikaliengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Registrierung nach Artikel 20 Absatz 4 Unterabsatz 1 Buchstabe a, d oder e in Verbindung mit Artikel 26 Absatz 1 Unterabsatz 1, Absatz 2 bis 5 Unterabsatz 2 oder Absatz 6, jeweils auch in Verbindung mit Artikel 16 Absatz 6, der Verordnung (EU) 2024/573 in der Fassung vom 7. Februar 2024 eine dort genannte Tätigkeit ausführt.“

d) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden zu den Absätzen 6 und 7.

e) Nach Absatz 7 wird der folgende Absatz 8 eingefügt:

„(8) Ordnungswidrig im Sinne des § 26 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe h des Chemikaliengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Artikel 12 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 3 Unterabsatz 1 oder 2 oder entgegen Artikel 12 Absatz 5 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 der Verordnung (EU) 2024/573 in der Fassung vom 7. Februar 2024 ein dort genanntes Erzeugnis, eine dort genannte

Einrichtung, einen dort genannten Schaum oder ein dort genanntes Polyol-Vorgemisch in Verkehr bringt, liefert, Dritten zur Verfügung stellt oder bereitstellt.“

8. Nach Abschnitt 8 werden die folgenden Abschnitte 9 und 10 eingefügt:

„Abschnitt 9

Zuwiderhandlungen gegen die Durchführungsverordnung (EU) 2024/2174

§ 14

Ordnungswidrigkeiten nach der Durchführungsverordnung (EU) 2024/2174

Ordnungswidrig im Sinne des § 26 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a des Chemikaliengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig als derjenige, der eine Einrichtung mit fluorierten Treibhausgasen in Verkehr bringt, liefert, Dritten zur Verfügung stellt oder bereitstellt, entgegen Artikel 1 Absatz 8 der Durchführungsverordnung (EU) 2024/2174 in der Fassung vom 2. September 2024 eine dort genannte Einrichtung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht vor dem Inverkehrbringen, der Lieferung, der Bereitstellung oder der Zurverfügungstellung der Einrichtung kennzeichnet.

Abschnitt 10

Zuwiderhandlungen gegen die Verordnung (EU) 2025/2455

§ 15

Ordnungswidrigkeiten nach der Verordnung (EU) 2025/2455

Ordnungswidrig im Sinne des § 26 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe a des Chemikaliengesetzes handelt, wer gegen die Verordnung (EU) 2025/2455 in der Fassung vom 26. November 2025 verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Artikel 5 Absatz 5 Satz 1 oder Absatz 6 Satz 1 nach dem … [*einsetzen: Datum des Tages nach der Verkündung dieser Verordnung*] dort genannte Daten nicht oder nicht unverzüglich nach ihrer Sammlung oder Erzeugung zur Verfügung stellt,

2. einer vollziehbaren Anordnung nach Artikel 24 Absatz 8 Unterabsatz 1 Satz 1 oder 3 zuwiderhandelt,

3. entgegen Artikel 26 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Unterabsatz 1 oder entgegen Artikel 26 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 4 eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht oder

4. entgegen Artikel 26 Absatz 2 Unterabsatz 2 eine Mitteilung nicht oder nicht rechtzeitig macht.“

Artikel 2

Bekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit kann den Text der Chemikalien-Sanktionsverordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen und dabei die Zitierweise von Vorschriften des Rechts der Europäischen Union redaktionell ändern.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den

Der Bundeskanzler

Friedrich Merz

Der Bundesminister für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit

Carsten Schneider

EU-Rechtsakte:

1. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/ EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1; L 136 vom 29.5.2007, S. 3; L 141 vom 31.5.2008, S. 22; L 36 vom 5.2.2009, S. 84; L 260 vom 2.10.2010, S. 22; L 49 vom 24.2.2011, S. 52; L 136 vom 24.5.2011, S.105; L 185 vom 4.7.2013, S. 18; L 279 vom 27.8.2020, S. 23), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2026/1168 vom 1. Juni 2026 (ABl. L, 2026/1168, 2.6.2026) geändert worden ist

2. Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1; L 16 vom 20.1.2011, S. 1; L 94 vom 10.4.2015, S. 9; L 349 vom 21.12.2016, S. 1; L 190 vom 27.7.2018, S. 20; L 55 vom 25.2.2019, S. 18; L 117 vom 3.5.2019, S. 8; L, 2024/90811, 13.12.2024), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2025/1222 vom 2. April 2025 (ABl. L, 2025/1222, 20.6.2025) geändert worden ist

3. Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten (ABl. L 167 vom 27.6.2012, S. 1; L 303 vom 20.11.2015, S 109; L 280 vom 28.10.2017, S. 57; L, 2025/90102, 4.2.2025), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2026/447 vom 27. Februar 2026 (ABl. L, 2026/447, 30.7.2026) geändert worden ist

4. Verordnung (EU) 2024/573 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Februar 2024 über fluorierte Treibhausgase, zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 (ABl. L, 2024/573, 20.2.2024; 2024/90731, 19.11.2024; 2025/90271, 24.3.2025; 2025/90393, 7.5.2025; 2025/90514, 18.6.2025)

5. Durchführungsverordnung (EU) 2024/2174 der Kommission vom 2. September 2024 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2024/573 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des Formats der Kennzeichnungen von bestimmten Erzeugnissen und Einrichtungen, die fluorierte Treibhausgase enthalten, und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2068 der Kommission (ABl. L, 2024/2174, 3.9.2024)

6. Verordnung (EU) 2025/2455 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2025 zur Einrichtung einer gemeinsamen Datenplattform für Chemikalien und zur Festlegung von Vorschriften, die sicherstellen sollen, dass die darin enthaltenen Daten auffindbar, zugänglich, interoperabel und wiederverwendbar sind, sowie zur Schaffung eines Überwachungs- und Prospektivrahmens für Chemikalien (ABl. L, 2025/2455, 12.12.2025)

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Chemikalien-Sanktionsverordnung (ChemSanktionsV) dient der Durchsetzung von in Deutschland unmittelbar geltenden chemikalienrechtlichen Unionsverordnungen, in dem sie Zuwiderhandlungen gegen diese Unionsverordnungen durch die Schaffung von Straf- und Bußgeldvorschriften sanktionsbewehrt. Die vorliegende Verordnung zur Änderung der ChemSanktionsV normiert im Wesentlichen Sanktionsvorschriften zur Bewehrung von Zuwiderhandlungen gegen

- die seit 1.1.2025 geltenden Kennzeichnungspflichten des Artikels 12 der Verordnung (EU) 2024/573 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Februar 2024 über fluorierte Treibhausgase, zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 in Verbindung mit der Durchführungsverordnung (EU) 2024/2174 der Kommission vom 2. September 2024 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2024/573 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des Formats der Kennzeichnungen von bestimmten Erzeugnissen und Einrichtungen, die fluorierte Treibhausgase enthalten, und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2068 der Kommission,

- Pflichten und Verbote der durch die Verordnung (EU) 2024/2865 novellierten Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 sowie

- Datenübermittlungspflichten nach der Verordnung (EU) 2025/2455 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2025 zur Einrichtung einer gemeinsamen Datenplattform für Chemikalien und zur Festlegung von Vorschriften, die sicherstellen sollen, dass die darin enthaltenen Daten auffindbar, zugänglich, interoperabel und wiederverwendbar sind, sowie zur Schaffung eines Überwachungs- und Prospektivrahmens für Chemikalien.

Darüber hinaus werden die Straftatbestände nach der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission aufgrund von Änderungen des Anhangs XVII der REACH-Verordnung zu stoffbezogenen Verboten und Beschränkungen aktualisiert.

Mit Hilfe der Blankettnormen des § 26 Absatz 2 und des § 27 Absatz 1 Nummer 3 ChemG können Zuwiderhandlungen gegen chemikalienrechtliche Unionsverordnungen zusätzlich zu dem allgemeinen, über den Erlass und die Bußgeldbewehrung behördlicher Anordnungen mittelbar wirkenden chemikalienrechtlichen Sanktionssystem nach den §§ 23 und 26 Absatz 1 Nummer 10 ChemG auch unmittelbar als Straftat verfolgt oder als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

Dieser Entwurf steht im Kontext der gefährdeten rechtzeitigen Erreichung der Ziele der Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 25. September 2015 „Transformation unserer Welt: die UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ und trägt insbesondere zur Erreichung der Nachhaltigkeitsziele 3, 13 und 16 bei.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die Änderung der ChemSanktionsV dient im Wesentlichen der Bewehrung der seit 1.1.2025 geltenden Kennzeichnungspflichten des Artikels 12 der Verordnung (EU) 2024/573, von Pflichten und Verboten der novellierten Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und von Datenübermittlungspflichten nach der Verordnung (EU) 2025/2455 zur Einrichtung einer gemeinsamen Datenplattform für Chemikalien. Ferner werden bestehende Straf- und Bußgeldvorschriften aufgrund von unionsrechtlichen Fortentwicklungen aktualisiert.

III. Alternativen

Keine.

IV. Regelungskompetenz

Die Kompetenz zum Erlass der Verordnung ergibt sich aus § 26 Absatz 5 und des § 27 Absatz 6 ChemG in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3498, 3991), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom [*einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Gesetzes zur Änderung des Strafrechts – Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1203 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt sowie zur Änderung der Zustellungspauschalen und Gebühren im Gesetz über Ordnungswidrigkeiten und in den Justizkostengesetzen*] geändert worden ist.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Verordnung dient der Umsetzung der in den Unionsverordnungen enthaltenen und an die Mitgliedstaaten gerichteten Verpflichtung zum Erlass von wirksamen Sanktionsvorschriften zur Durchsetzung der Unionsverordnungen.

VI. Regelungsfolgen

Die Verordnung verbessert die Überwachung und die Durchsetzung von Vorschriften unmittelbar geltender Unionsverordnungen durch die Länder.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Verordnung trägt nicht zur Rechtsvereinfachung bei. Allerdings können die Vollzugsbehörden der Länder Zuwiderhandlungen gegen Unionsverordnungen einfacher ahnden und dadurch den Vollzug wirksamer gestalten als es durch eine ausschließliche Anwendung des mittelbaren Sanktionssystems mit Erlass und Durchsetzung behördlicher Anordnungen möglich wäre.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Das Verordnungsvorhaben trägt zu einer nachhaltigen Entwicklung bei. Mit der Schaffung unmittelbar anwendbarer Sanktionsregelungen zur Ahndung von Verstößen gegen EG-

oder EU-Verordnungen, die in den Mitgliedstaaten und damit auch in Deutschland unmittelbar gelten, kann die Einhaltung der in diesen Unionsverordnungen enthaltenen Verhaltenspflichten mit Blick auf die Gewährleistung eines effizienten und nachhaltigen Umwelt-, Gesundheits- und Verbraucherschutzes wirksam überwacht werden. Die Verordnung trägt zur Einhaltung von Unionsverordnungen bei, die u.a. auf den Schutz der menschlichen Gesundheit (SDG 3) und eine Reduktion des Eintrags von fluorierten Treibhausgasen in die Umwelt abzielen (SDG 13). Ferner fördert die Verordnung ein normkonformes Verhalten, in dem Zuwiderhandlungen gegen unionsrechtliche Ge- und Verbote mit Strafen und Bußgeldern bedroht werden (SDG 16).

Der Entwurf folgt dem Nachhaltigkeitsprinzip 3 der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, in dem die Verordnung dazu beiträgt, Gefahren und unvertretbare Risiken für die menschliche Gesundheit und die Umwelt dadurch zu vermeiden, dass ein rechtswidriges Inverkehrbringen und Verwenden von Stoffen sanktionsbewehrt wird.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Hauptregelungszweck der vorliegenden Verordnung ist die Schaffung bzw. Änderung von Sanktionsnormen (Straf- und Bußgeldvorschriften) zur unmittelbaren Ahndung von Verstößen gegen chemikalienrechtliche Unionsverordnungen. Hierdurch werden bei Bund, Ländern und Gemeinden keine zusätzlichen Haushaltsausgaben verursacht. Die Verordnung trägt zu einer nicht quantifizierbaren Vollzugserleichterung in den Ländern bei, indem sie die Durchsetzbarkeit der in Deutschland unmittelbar geltenden unionsrechtlichen Vorschriften verbessert.

4. Erfüllungsaufwand

Die geschaffenen bzw. novellierten Straf- und Bußgeldtatbestände stellen keine Einzelregelungen dar, die bei den Normadressaten unmittelbar zur Änderung von Kosten oder Zeitaufwand oder beidem führen, sondern bewehren Zuwiderhandlungen gegen bereits unmittelbar geltende unionsrechtliche Ge- und Verbote. Die Verordnung verursacht somit keinen Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger und für die Wirtschaft. Der Erfüllungsaufwand für die Verwaltung ist aufgrund der geringen Anzahl der Fälle geringfügig. Im Übrigen wird dieser dadurch aufgewogen, dass durch die drohenden Strafen und Bußgelder bei Zuwiderhandlungen Adressaten unionsrechtlicher Ge- und Verbote zu einem normkonformen Verhalten angehalten werden und sich dadurch der behördliche Vollzugs- bzw. Erfüllungsaufwand noch weiter reduziert.

5. Weitere Kosten

Werden die durch die unmittelbar geltenden Unionsverordnungen begründeten Pflichten und Verbote beachtet, entstehen der Wirtschaft auf Grund der vorliegenden Verordnung keine Belastungen; andernfalls kann es sich lediglich um Kosten aus selbstverschuldeten Verstößen handeln. Diese Kosten lassen sich im Vorhinein nicht quantifizieren, sie dürften jedoch eher gering sein. Insofern sind keine Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, zu erwarten.

Die Ausübung der Strafverfolgung und Strafgerichtsbarkeit durch Gerichte und Staatsanwaltschaften in Anwendung dieser Verordnung führt zu keinen messbaren zusätzlichen Kosten.

6. Weitere Regelungsfolgen

Keine.

VII. Befristung; Evaluierung

Da die Verordnung aufgrund unionsrechtlicher Vorgaben zur Überwachung und Durchsetzung von unmittelbar geltendem Unionsrecht erlassen wird, ist weder eine Befristung noch eine Evaluierung vorgesehen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Chemikalien-Sanktionsverordnung)

Zu Nummer 1

Ergänzung der Inhaltsübersicht um die Durchführungsverordnung (EU) 2024/2174 hinsichtlich des Formats der Kennzeichnungen von bestimmten Erzeugnissen und Einrichtungen, die fluorierte Treibhausgase enthalten, und die Verordnung (EU) 2024/2455 zur Einrichtung einer gemeinsamen Datenplattform für Chemikalien.

Zu Nummer 2

Nummer 2 ergänzt den Katalog der Straftatbestände zur Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen Stoffbeschränkungen und -verbote des Anhangs XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 auf Grund von neuen Einträgen in den REACH-Anhang.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa bis cc

Notwendige rechtsförmliche Anpassungen in Doppelbuchstabe aa und bb zur Aufnahme eines Bußgeldtatbestands zu dem neuen Eintrag 82 in Anhang XVII aufgrund der Verordnung (EU) 2025/1988 zu PFAS in Feuerlöschschäumen (Doppelbuchstabe cc).

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Redaktionelle Korrektur.

Zu Doppelbuchstabe bb bis dd

Notwendige rechtsförmliche Anpassungen in Doppelbuchstabe bb und cc zur Aufnahme eines Bußgeldtatbestands zu dem neuen Eintrag 82 in Anhang XVII aufgrund der Verordnung (EU) 2025/1988 zu PFAS in Feuerlöschschäumen (Doppelbuchstabe dd).

Zu Buchstabe c

Aufnahme eines Bußgeldtatbestands, der aufgrund der durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Chemikaliengesetzes geschaffenen Erweiterung der Blankermächtigung des § 26 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe e ChemG ermöglicht wurde.

Zu Buchstabe d

Folgeänderung zur Änderung in Buchstabe c.

Zu Nummer 4

Nummer 4 regelt Aktualisierungen der in § 3 ChemSanktionsV geregelten Bußgeldtatbestände nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 aufgrund von Änderungen durch die Verordnung (EU) 2024/2865.

Zu Nummer 5

Aktualisierung der Straftatbestände nach § 4 Nummer 2 und 3 der ChemSanktionsV durch Aktualisierung der diesen Tatbeständen zugrundeliegenden Listen nach Artikel 9 Absatz 2 und Artikel 95 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012, auf die in den Tatbeständen durch Fußnote mit Angabe der Fundstelle der auf der Webseite des Bundesumweltministeriums abrufbaren amtlichen deutschen Übersetzung verwiesen wird.

Zu Nummer 6

Nummer 6 bewehrt die Zuwiderhandlung gegen eine Berichtsplicht in Artikel 18 Absatz 1a der Verordnung (EU) 2017/852.

Zu Nummer 7

Nummer 7 bewehrt im Wesentlichen die seit 1.1.2025 geltenden Kennzeichnungspflichten des Artikels 12 der Verordnung (EU) 2024/573 unter Einbeziehung der ergänzenden Kennzeichnungsanforderungen nach der Durchführungsverordnung (EU) 2024/2174.

Unter Buchstabe c erfolgt eine Anpassung des Tatbestands zur Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen die Registrierungspflicht nach Artikel 20 Absatz 4 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) 2024/573, insbesondere aufgrund der Erweiterung der Blankettnorm des § 26 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe c ChemG (im Rahmen des 5. Gesetzes zur Änderung des ChemG).

Zu Nummer 8

Nummer 8 bewehrt Zuwiderhandlungen gegen eine Kennzeichnungsanforderung der Durchführungsverordnung (EU) 2024/2174 (neuer Abschnitt 9), deren Bewehrung aufgrund eines fehlenden Anknüpfungstatbestands in § 12 Absatz 1 ChemSanktionsV-E nicht möglich ist, und gegen Datenübermittlungspflichten nach der Verordnung (EU) 2025/2455 zur Einrichtung einer gemeinsamen Datenplattform für Chemikalien (neuer Abschnitt 10).

Zu Artikel 2 (Bekanntmachungserlaubnis)

Artikel 2 enthält im Hinblick auf die vorgenommenen Änderungen der ChemSanktionsV eine Bekanntmachungserlaubnis zu der Verordnung, die auch die redaktionelle Änderung der Zitierweise von Vorschriften des Rechts der Europäischen Union ermöglicht.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten dieser Verordnung. Da die Verordnung der Einhaltung und Durchsetzung der in Deutschland unmittelbar geltenden stoffrechtlichen Unionsverordnungen dient und für die Vollzugsbehörden der Länder ein wichtiges Instrument ihrer Überwachungstätigkeit darstellt, ist ein Inkrafttreten der Verordnung am Tag nach ihrer Verkündung im Bundesgesetzblatt angezeigt.